

Männer-Turn-Verein Langenberg 1882 e.V.
Satzung vom 15.03.2014

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 1. April 1882 in Langenberg – Rhld. gegründete Verein führt den Namen „Männer-Turn-Verein Langenberg 1882 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal, eingetragen und hat seinen Sitz in Velbert-Langenberg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung amateursportlicher Betätigung jedweder Art. Dem Jugend- und Breitensport kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Der Satzungszweck wird durch die Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mitglieder werden wie folgt unterschieden:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder

- c) Ehrenmitglieder
 - d) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
4. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Jugendlichen im Alter von 14 – 18 Jahren sind, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, den volljährigen Mitgliedern gleichgestellt.
 5. Kinder, Schülerinnen und Schüler bis 14 Jahre, die an den Übungsstunden teilnehmen und hierfür den Mitgliedsbeitrag zahlen, sind mit Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter berechtigt, an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 6. Personen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Alle Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre lang ununterbrochen angehören, erhalten die Ehrenmitgliedschaft.
Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
Die Zeit der Teilnahme an Übungsstunden gemäß § 6 Abs. 5 gilt insoweit als Mitgliedschaft.
 7. Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, seine Anliegen dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzutragen. Der Vorstand ist auf Verlangen verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann mündlich erfolgen.
 8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu befolgen und die Interessen des Vereins zu fördern.
 9. Den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands, der Abteilungs- und Übungsleiter ist Folge zu leisten.
 10. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch die schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. Ein Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 7

Vorstand, Bestellung und Geschäftsführung

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Beirat und dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen sämtliche Vereinsangelegenheiten, vertritt den Verein in allen sportlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, überwacht die Einhaltung der Satzung, der Sportordnung sowie die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse und ist die zuständige Instanz für die Anliegen aller Vereinsmitglieder.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird in folgender Zusammensetzung für die Dauer von zwei Jahren gewählt:
 - in geraden Kalenderjahren:
 1. Erster Vorsitzender
 2. Sportlicher Leiter
 3. Schatzmeister
 - in ungeraden Kalenderjahren:
 1. Zweiter Vorsitzender
 2. Geschäftsführer

- Ebenso werden in ungeraden Kalenderjahren die Abteilungsleiter, der Beirat sowie der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit gewählt.
4. Zwischendurch notwendig werdende Wahlen erfolgen für die Restzeit der Wahlperiode.
 5. Der geschäftsführende Vorstand kann beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung bestimmen.
 6. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister sowie dem sportlichen Leiter.
 7. Der Verein wird nach außen hin durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
 8. Dem sportlichen Leiter obliegt in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern sowie den Übungsleitern die sporttechnische Leitung des Vereins.
 9. Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen haben oder dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt haben, von der Mitgliedschaft ausschließen.
 10. Vorstandsmitglieder können bei schweren Pflichtversäumnissen jederzeit mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.
 11. Das Geschäfts- und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn eines jeden Jahres statt.
Sie ist möglichst bis Ende März einzuberufen. Der genaue Termin wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Zur Jahreshauptversammlung müssen alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Zwischen der Einladung und dem Termin der Jahreshauptversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - (a) Bericht des Vorstandes
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - (e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - (f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (g) Verschiedenes
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt, oder
 - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.

- Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Zwischen der Einladung und dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 7. Die Mitgliederversammlung darf nur über Anträge abstimmen, die entweder schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, oder aber dem **geschäftsführenden** Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich zugegangen sind. Über nicht formgerecht und fristgerecht gestellte Anträge darf nur abgestimmt werden, wenn der **geschäftsführende** Vorstand die Dringlichkeit dieser Anträge bejaht.
 8. Die Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung erfolgen nur, wenn mindestens **ein Drittel** der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Sitzungen der Abteilungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften können jederzeit beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden. Der Schriftführer wird in den jeweiligen Sitzungen gewählt.

§ 9

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und den Abteilungszuschlägen zusammen. Die Höhe des Grundbeitrages wird jährlich von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

Die Aufnahmegebühren bzw. Abteilungszuschläge werden von den jeweiligen **Abteilungsleitern** mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Sie sind bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte verpflichtet, die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beantragen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn
 - a) der Vereinszweck gemäß § 1 Abs. 2 nicht mehr gewährleistet ist, oder
 - b) dem Verein weniger als 10 Mitglieder angehören
2. Die Vereinsauflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der jedes Mitglied schriftlich einzuladen ist.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
Zwischen der Einladung und dem Versammlungstermin muss ein Zeitraum von 4 Wochen liegen.
3. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 12

Liquidation des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Sportbund des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 15.03.2014 beraten und beschlossen und in das Vereinsregister Nr. 15531 beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.